

Ordnung über das Erheben von Gebühren für die Nutzung der Kirchen zu Müllrose und Mixdorf

§ 1

Gegenstand der Gebühren

(1) Verkündigendes und seelsorgerliches Handeln gehören zum unmittelbaren Auftrag der Kirchgemeinde und geschehen neben den allgemeinen Gottesdiensten auch bei Taufen und Trauungen. Dieses Handeln (gottesdienstliches Handeln) ist somit öffentliche Verkündigung des Evangeliums.

Für gottesdienstliches Handeln wird grundsätzlich keine Gebühr erhoben.

(2) Für die Benutzung von Räumen oder Grundstücken werden Gebühren nach dieser Ordnung erhoben, soweit solche nicht bereits nach einer anderen Gebührenordnung erhoben worden sind.

§ 2

Schuldner

(1) Schuldner der Gebühren ist:

- a) wer eine Nutzung von Räumen oder Grundstücken mit oder ohne Beteiligung der Kirchgemeinde außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten veranlasst,
- b) wer eine außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten abzuhaltende Kasualie erbittet,
- c) oder für wen die Kirchgemeinde eine Leistung, die im Zusammenhang mit einer Kasualie oder Benutzung von Räumen und Grundstücken nach Buchstabe a) und b) steht, erbringt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch, wer sich gegenüber der Kirchgemeinde schriftlich zur Tragung der Gebühren verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beantragung der Kasualie, der Inanspruchnahme einer Leistung der Kirchgemeinde oder bei der Beantragung einer Benutzung von Räumen oder Grundstücken der Kirchgemeinde.

(2) Die Gebühren werden durch Bescheid erhoben und sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides und vor der Nutzung fällig.

(3) Die Kirchgemeinde kann die Benutzung von Räumen und Grundstücken oder die Inanspruchnahme von Leistungen verweigern, wenn erwartet werden muss, dass die Gebühren nicht entrichtet und entsprechende Sicherheiten auch nicht geleistet werden können.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Kosten können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise auf schriftlichen Antrag mit Begründung erlassen werden.

(2) Sind der Kirchgemeinde im Zusammenhang mit einer beantragten Kasualie oder Benutzung von Räumen und Grundstücken zusätzliche Aufwendungen entstanden, ohne dass die Kasualie stattfindet

oder der Anlass wahrgenommen wird, so sind die Gebühren in voller Höhe zu erstatten. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt. Absatz 1 bleibt davon unberührt.

§ 5

Veranstaltungen ohne Beteiligung der Kirchgemeinde/Kirchengemeinde

Die Nutzung kirchlicher Räume oder Grundstücke ist mindestens sechs Wochen vor Durchführung der Veranstaltung zu beantragen und bedarf in jedem Einzelfall einer Entscheidung des Gemeindegemeinderates. Die Nutzung kann versagt werden, wenn sie im Widerspruch zur Widmung des Raumes oder des Grundstückes steht. Insbesondere ist die Benutzung zu versagen, wenn eine Veranstaltung

- a) von einer Gruppe getragen wird, die in Wort und Schrift sich gegen die Kirche und den christlichen Glauben wendet,
- b) Anlass zu der Vermutung gibt, dass gegen die Würde des Menschen und gegen die Toleranz verstoßen wird,
- c) durch die Benutzung des Raumes der Anschein eines religiösen Charakters von nichtkirchlichen Handlungen erzeugt wird (z. B. Übergabe von Orden, Fahnenweihen o. ä.),
- d) primär den Charakter von Werbeveranstaltungen trägt.

§ 6

Bedingungen

- (1) Für die Zeit der Nutzung übernimmt der Nutzer unter Verzicht auf einen etwaigen Rückgriff gegen die Kirchgemeinde die volle Haftung für Personen und Sachschäden, die aus der Nutzung entstehen. D. h. der Nutzer sollte Inhaber einer eigenen Unfall- und Haftpflicht -versicherung sein.
- (2) Der Nutzer haftet der Kirchgemeinde gegenüber für Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht schuldhaft verursacht werden. Der Nutzer hat Schäden, für die er einstehen muss, unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu beseitigen. Erfolgt die nicht, wird die Schadensbeseitigung von der Kirchgemeinde auf Kosten des Nutzers beauftragt.
- (3) Die Schlüsselübergabe erfolgt erst nach Zahlung der Benutzungsgebühr sowie gegen Unterschrift. Die überlassenen Schlüssel dürfen nicht an Dritte oder Unbefugte weitergegeben werden. Bei Verlust hat eine unverzügliche Meldung bei der Kirchgemeinde zu erfolgen.
- (4) Eine Haftung der Kirchgemeinde sowie seiner Mitglieder für Schäden jeglicher Art, die dem Nutzer (einschließlich der Besucher der Veranstaltung) aus der Nutzung, insbesondere auch aus der Beschaffenheit der Einrichtungsgegenstände erwachsen, ist ausgeschlossen.
- (5) Die Kirchgemeinde haftet nicht für Schäden an fremden Geräten und Anlagen die zur Nutzung mitgebracht oder dort gelagert werden. Das gleiche gilt für den Verlust dieser Geräte. Die Kirchgemeinde übernimmt ebenfalls keine Haftung für eingebrachte Kleidungsstücke und sonstigen Gegenstände; diese sind vom Nutzer ausreichend gegen die Entwendung oder Beschädigung zu sichern.

§ 7

Rechtsbehelfe

- (1) Gegen einen Bescheid der Kirchgemeinde aufgrund dieser Gebührenordnung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist bei der Kirchgemeinde einzulegen.

(2) Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, so ist der Vorgang an den Kreiskirchenrat zur endgültigen Entscheidung weiter zu reichen.

(3) Das Einlegen eines Widerspruchs hemmt nicht die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung des Kostenbetrages.

§ 8 Gebühren

(1) Für die Benutzung der Kirche zu Müllrose außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten wird ein pauschalisierter Aufwendungsersatz erhoben:

- | | |
|---|---|
| a) für Taufen, Trauungen, Ehejubiläen bei Gemeindemitgliedern | 0 € |
| b) für Bestattungen von Gemeindemitgliedern, und damit im Zusammenhangstehende Gedenkfeiern sowie für Taufen, Trauungen, Ehejubiläen bei Nichtgemeindemitgliedern | Bis vier Stunden 100 €
Für jeden vollen Tag über vier Stunden hinaus 200 € |
| c) für andere Anlässe | Bis vier Stunden 200 €
Für jeden vollen Tag über vier Stunden hinaus 400 € |

In der Winterzeit vom 01.10. bis 30.04. wird ein 25% Zuschlag für die Heizung erhoben.

(2) Für die Benutzung der Kirche zu Mixdorf außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten wird ein pauschalisierter Aufwendungsersatz erhoben:

- | | |
|---|---|
| a) für Taufen, Trauungen, Ehejubiläen bei Gemeindemitgliedern | 0 € |
| b) für Bestattungen von Gemeindemitgliedern, und damit im Zusammenhangstehende Gedenkfeiern sowie für Taufen, Trauungen, Ehejubiläen bei Nichtgemeindemitgliedern | Bis vier Stunden 50 €
Für jeden vollen Tag über vier Stunden hinaus 100 € |
| c) für andere Anlässe | Bis vier Stunden 100 €
Für jeden vollen Tag über vier Stunden hinaus 200 € |

In der Winterzeit vom 01.10. bis 30.04. wird ein 25% Zuschlag für die Heizung erhoben.

(3) Für die Benutzung des Gemeinderaums in der Kirchstraße 5 in Müllrose wird ein pauschalisierter Aufwendungsersatz erhoben:

je Tag

in der Sommerzeit vom 01.05. bis 30.09. 50 €

in der Winterzeit vom 01.10. bis 30.04. 75 €

(4) Die Kosten von Leistungen von Dritten trägt der Veranstalter.

§ 9

Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt dem tatsächlichen Aufwand entspricht.

§ 10

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.03.2023 in Kraft.